

Geschäftsordnung für das Parlament der Vereinigten Klassen von Einstein

Gliederung:

1. Hausordnung
2. Reden, Anträge und Debatten
3. Presse- und Besuchsrecht
4. Parlamentspräsidium

1. Hausordnung

§ 1 Selbstverständnis

- 1) Das Parlament ist die demokratische Volksvertretung der Bürger und Bürgerinnen der Vereinigten Klassen von Einstein. Es wurde von der Bevölkerung gewählt und ist somit die demokratisch legitimierte Legislative.

§ 2 Wahrung der Ordnung

- 1) In den Räumlichkeiten des Parlaments sind Ruhe und Ordnung zu wahren, die Würde des Hauses zu achten und die Arbeit der Abgeordneten nicht zu stören.
- 2) Die Werbung oder der Vertrieb von Waren ist im Parlament nicht gestattet.
- 3) Das Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, Handlungen im Sinne von §2 Absatz 1) vorzunehmen, ist ausdrücklich verboten. Die Entscheidung obliegt der/dem Parlamentspräsident/in.

§ 3 Bild- und Tonaufnahmen

- 1) Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen ist innerhalb des Parlaments nicht gestattet.
- 2) Ausnahmen können unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte von der/dem Parlamentspräsident/in erteilt werden. (z.B. für die Presse).

§ 4 Hausverbot

- 1) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann den Räumlichkeiten des Parlaments verwiesen werden.
- 2) Der/Die Parlamentspräsident/in kann bei Verstößen gegen diese Ordnung Hausverbot erteilen. Der Verstoß gilt bis zum Ende der aktuellen Sitzung. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

§ 5 Ausschüsse

- 1) Ausschüsse haben die Zielsetzung die Arbeit des Parlaments vorzubereiten und diesem zuzuarbeiten. Sie können dafür limitierte Entscheidungsgewalt erhalten, Entscheidungen eines Ausschuss müssen jedoch mit einer absoluten Mehrheit gebilligt werden.
- 2) Der Justizausschuss ist zuständig für die Ernennung der Bewerber/innen im Justizdienst. Dies umfasst Richter/innen, Staatsanwälte/innen und zivile Mitarbeiter/innen des Gerichts.
- 3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf festgelegt werden, die Mitwirkung steht allen Abgeordneten des Parlaments frei.

§ 6 Immunität

- 1) Abgeordnete des Parlaments der Vereinigten Staaten von Einstein sowie Mitglieder der Regierung (Minister und Ministerinnen) genießen als demokratische Volksvertreter strafrechtliche Immunität.
- 2) Im Falle eines erwiesenen Verstoßes gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten von Einstein kann diese Immunität durch ein Gericht aufgehoben werden. Die Berufung eines Abgeordneten gegen diese Entscheidung ist beim Verfassungsgericht möglich. Ermittlungen sind dennoch möglich.

2. Reden, Anträge und Debatten

§ 1 Reden

- 1) Alle Abgeordneten haben das Recht, ihre Meinung in einer Rede zu äußern.
- 2) Die Redeabsicht muss vor Beschluss der Tagesordnung dem/der Parlamentspräsident/in angezeigt werden. Hierbei sind dem/der Parlamentspräsident/in mitzuteilen: Name und Fraktion des/der Redner/in, Thema der Rede, voraussichtliche Dauer der Rede. Der/Die Parlamentspräsident/in kann eine Rede ablehnen.
- 3) Die Zeit bei Reden wird durch den/die Parlamentspräsident/in festgelegt und kontrolliert. Er/Sie hat dabei auf eine angemessene Verteilung gemäß Fraktionsstärke zu achten. Nachfragen, Zwischenrufe und Ähnliches berühren die Redezeit nicht.
- 4) Reden sind in der Tagesordnung mit Redner/in, Thema und geplanter Dauer anzugeben.

§ 2 Verhalten während einer Rede

- 1) Es sind Ruhe und die Ordnung des Hauses zu wahren.
- 2) Beifalls- oder Unmutsbekundungen sind nach Abschluss der Rede gestattet. Beleidigungen werden durch den/die Parlamentspräsident/in geahndet und können Gegenstand eines Zivilverfahrens sein.

- 3) Es besteht die Option einer Nachfrage, diese wird durch Handzeichen angezeigt. Der/Die Redner/in wird durch den/die Parlamentspräsident/in auf die Frage hingewiesen und entscheidet dann, ob er/sie diese annimmt.
- 4) Zwischenrufe sind nicht gestattet und werden durch den/die Parlamentspräsident/in geahndet.

§ 3 Anträge

- 1) Jede Fraktion hat das Recht einen Antrag zu stellen.
- 2) Anträge können Anfragen an die Regierung, Gesetzesvorschläge oder die Geschäftsordnung betreffen.
- 3) Anträge sind durch den/die Fraktionsvorsitzende/n bei dem/der Parlamentspräsident/in zu melden und in der Tagesordnung aufzuführen.
- 4) Anträge haben einem sinnhaften Zweck zu folgen und dürfen die Arbeit des Parlaments nicht unnötig behindern.

§ 4 Debatten

- 1) Debatten sind durch die Fraktionsvorsitzenden anzumelden, der Parlamentspräsident bewilligt diese. Diese Anmeldung hat vor der Verabschiedung der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2) Jede Fraktion stellt für eine Debatte maximal 3 Abgeordnete als Redner/in.

3. Presse- und Besuchsrecht

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich, die Termine sind der Bürgerschaft mitzuteilen (Untis).
- 2) Die Presse darf die Sitzungen des Parlaments besuchen und ist dazu angehalten, darüber zu berichten. Hierzu dürfen Statements der Fraktionen sowie von Abgeordneten eingefangen werden.

§ 2 Gebote

- 1) Weder Presse noch Besucher dürfen die Sitzungen des Parlaments hindern, verzögern oder stören.
- 2) Politische Meinungsbekundungen sind nicht gestattet.
- 3) Zuwiderhandlungen können mit Hausverbot geahndet werden.
- 4) Der/die Parlamentspräsident/in kann Besuchern den Zutritt verwehren.

4. Parlamentspräsidium

§ 1 Parlamentspräsidium

- 1) Das Parlamentspräsidium besteht aus dem/der Parlamentspräsident/in sowie drei Stellvertreter/innen.

- 2) Die stärkste Fraktion stellt den/die Parlamentspräsident/in. Jede Fraktion stellt eine/n Stellvertreter/in.
- 3) Der/Die Parlamentspräsident/in ist für die Wahrung der Geschäftsordnung, die Festlegung der Tagesordnung und die Überwachung der Redezeit zuständig.
- 4) Die Stellvertreter/innen unterstützen den/die Präsident/in beratend und vertretend.
- 5) Die Mitglieder des Präsidiums sind angehalten die Verfassung und Gesetze der Vereinigten Staaten von Einstein sowie die Geschäftsordnung zu wahren. Des Weiteren sind sie zu Überparteilichkeit, neutraler Amtsausübung angehalten und auf ihre Vorbildfunktion gegenüber den Abgeordneten hingewiesen.

§ 2 Befugnisse

- 1) Der/Die Parlamentspräsident/in kann folgende Maßnahmen wirken:
- 2) Ordnungsruf: Das Parlament, eine Fraktion oder eine Einzelperson werden zur Ordnung und Wahrung der Geschäftsordnung sowie des guten Miteinanders aufgerufen.
- 3) Mahnung: Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann eine Mahnung gewirkt werden.
- 4) Ausschluss aus der Sitzung: Bei frequentem Stören kann eine Person aus der Sitzung ausgeschlossen werden. Dies wird durch eine absolute Mehrheit im Parlamentspräsidium erwirkt.
- 5) Hausverbot: Das Betreten des Parlaments wird für einen Tag untersagt, sollten schwere Verstöße gegen die Geschäftsordnung vorliegen. Dies wird durch eine absolute Mehrheit im Parlamentspräsidium erwirkt.